

Elisabeth Lauschmann

Der Raumordnungspolitische Orientierungsrahmen der Bundesregierung – eine neue Positionsbestimmung für die Raumordnungspolitik

Kurzfassung

Der Beitrag schließt an einen Aufsatz von HANS-JÜRGEN VON DER HEIDE über die Entstehungsgeschichte, die Grundkonzeption und die Leitbilder des Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmens an (vgl. RuR 51 (1993) 1, S. 2–9) und beschränkt sich auf einige kritische Überlegungen zum "Leitbild Umwelt und Raumnutzung". Dabei werden sowohl grundsätzliche Fragen der Aufgaben einer "raumplanerischen Umweltvorsorge" angesprochen als auch Probleme, die sich speziell aus der Konkurrenz ökonomischer und ökologischer Flächenansprüche ergeben. Auf die Notwendigkeit einer umweltverträglichen Flächennutzungsplanung wird hingewiesen, ebenso auf die im Entwurf eines Umweltgesetzbuches vorgeschlagene Einführung einer Umweltleitplanung und die Vorarbeiten für die Erstellung einer "Umweltökonomischen Gesamtrechnung", die auch für die Raumordnungspolitik völlig neue Orientierungsdaten bringen würde.

I. Orientierungs- und Handlungsrahmen

Im Februar 1993 legte die Bundesregierung einen neuen *Orientierungsrahmen* für die Raumordnungspolitik vor, in dem "Leitvorstellungen für eine ausgewogene dezentrale Raumentwicklung und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Bundesgebietes" entworfen sind. Damit sollte zugleich ein "Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Standortes Deutschland im internationalen Wettbewerb" geleistet werden.

Gemäß Beschluß der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 27.11. 1992 sollen auf dieser Basis nun Vorschläge für eine "Konkretisierung von handlungsorientierten Maßnahmen", d.h. ein *Handlungsrahmen*, erarbeitet werden, womit insbesondere die raumordnerischen Positionen zum Schutz der Freiraumfunktionen und zur Verminderung bzw. Vermeidung künftiger Raumnutzungskonflikte, zur Entwicklung einer raumverträglichen

Verkehrsinfrastruktur, zu einer "funktionsgerechten Zuordnung von Gewerbe, Wohnen und Verkehr sowie zur Lösung der Wohnungsprobleme" und zur weiteren Ausgestaltung der regionalen Strukturpolitik zu klären und festzulegen wären (1). Die Verabschiedung dieses Handlungsrahmens dürfte für die Umsetzung der Leitvorstellungen des Orientierungsrahmens in Programme und Maßnahmen der realen Raumordnungspolitik und Landesplanung von großer Bedeutung sein und wäre gegenüber dem 1975 vorgelegten "Raumordnungsprogramm für die großräumige Entwicklung des Bundesgebietes (Bundesraumordnungsprogramm)" und den "Programmatischen Schwerpunkten der Raumordnung" von 1985, die beide wenig beachtet wurden – wohl auch weil es an einer "Konkretisierung von handlungsorientierten Maßnahmen" fehlte –, ein Novum.

Im Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen von 1993 sind fünf Leitbilder nebeneinandergestellt:

- für die weitere Entwicklung der Siedlungsstruktur,
- für Umwelt und Raumnutzung,
- für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,
- für grenzüberschreitende Planungen und
- für Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben, die sich speziell aus der Forderung nach gleichwertigen Lebensverhältnissen innerhalb des Bundesgebietes ergeben.

Prioritäten werden zwar grundsätzlich nicht gesetzt, doch steht im *Orientierungsrahmen* die Gestaltung einer "funktionsfähigen" Siedlungsstruktur und einer darauf ausgerichteten Verkehrsinfrastruktur eindeutig im Mittelpunkt der Überlegungen, während in den Vorschlägen zum *Handlungsrahmen*, wie erwähnt, der Freiraumschutz und die Verminderung von Raumnutzungskonflikten an erster Stelle genannt werden.

Da eine verstärkte Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bzw. die Beachtung

der Grenzen der Belastbarkeit des Naturhaushalts – wie schon vor mehr als 20 Jahren von der Ministerkonferenz für Raumordnung und dem Beirat für Raumordnung nachdrücklich gefordert wurde (2) – zu immer wichtigeren und dringlicheren Aufgaben der Raumordnungspolitik geworden sind und die Frage nach einer besseren Abstimmung zwischen Raumordnungs- und Umweltpolitik durch den Entwurf eines Umweltgesetzbuches und die darin angeregte Einführung einer Umweltleitplanung erneut an Aktualität gewonnen hat, soll im folgenden die Behandlung dieses Themenbereichs in dem neuen Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen etwas eingehender betrachtet werden.

II. Zum "Leitbild Umwelt und Raumnutzung"

Im Leitbild Umwelt und Raumnutzung ist zunächst auf die zunehmenden Nutzungskonflikte sowohl durch die hohen und weiter steigenden Anteile der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche als auch durch Nutzungsüberlagerungen – "die gegenseitigen Störungen und Anfälligkeiten von Nutzungen in bestimmten Räumen" – hingewiesen. Zur Verminderung künftiger Raumnutzungskonflikte wird eine "Vorsorgepolitik" empfohlen: Bei allen neuen Planungen sollen bereits vorhandene Belastungen "ausreichend" berücksichtigt, Einrichtungen der Infrastruktur besser aufeinander abgestimmt, die Auswahl geeigneter Standorte, insbesondere für "unbequeme" Anlagen (Abfallentsorgung!), "sofern dies nicht durch Fachplanungen hinreichend geschieht", durch raumordnerische Instrumente vorbereitet und den "Beteiligungsregeln" besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um die Akzeptanz der Planungen zu erhöhen.

Als Hauptansatzpunkte eines "raumbezogenen Ressourcen- und Umweltschutzes" werden eine "sinnvolle" Zuordnung von Arbeitsplätzen und Wohnstandorten, eine bessere Ab-

stimmung zwischen öffentlichem und individuellem Verkehr und eine stärkere Verlagerung des Güterfernverkehrs von der Straße auf die Schiene genannt. Hierzu wären wohl einige ergänzende Bemerkungen zu den sich daraus für die Raumordnungspolitik ergebenden Aufgaben und Möglichkeiten nötig gewesen. Erwähnt wird zwar, daß eine zumindest teilweise Umstellung in der Landwirtschaft von intensiven auf extensive Bewirtschaftungsformen (gefördert durch Transferzahlungen) die Umwelt entlasten könnte, die Wohnungs(bau)-politik, die nicht unwesentlich sowohl zu dem hohen Flächenverbrauch für Siedlungszwecke als auch zu den damit verbundenen Umweltbelastungen beiträgt (3) – und in das Aufgabengebiet der Raumordnungspolitik fällt! – wird jedoch nicht angesprochen. Die verschiedenen Möglichkeiten zur Umnutzung von Konversionsflächen sind dagegen im einzelnen aufgezeigt.

1. "Raumplanerische Umweltvorsorge" als Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung?

Zur raumplanerischen Umweltvorsorge im engeren Sinne sind vier Leitsätze aufgestellt. An erster Stelle wird zwar die Notwendigkeit zur Schaffung eines großräumigen Biotop- und Freiraumverbundsystems genannt, doch fehlen weitere Hinweise, wie dessen Realisierung gedacht und erreicht werden sollte. Im Vordergrund stehen die Sicherung der regionalen Umweltpotentiale als wichtige Standortfaktoren und die Beseitigung von Umweltschäden (besonders in den neuen Bundesländern), "um die Standortbedingungen zu verbessern und damit die regionalen Entwicklungschancen zu erhöhen". Im Rahmen des Leitbildes Ordnung und Entwicklung wird – ergänzend dazu – die "Sicherung und Entwicklung des Freiraums" sogar in direktem Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Standortqualitäten genannt (4).

Der Eindruck, daß die raumplanerische Umweltvorsorge hier vor allem als Instrument der regionalen Wirtschafts-

förderung gesehen wird, erhält durch einige Bemerkungen im Raumordnungsbericht 1991 eine weitere Bestätigung. Im Abschnitt über notwendige Schwerpunktsetzungen heißt es z.B.: "Wachstums- und Ausgleichsziel bleiben die tragenden Grundpfeiler der Raumordnungspolitik des Bundes" – Umweltbelange werden hier überhaupt nicht erwähnt! Und an anderer Stelle steht dann: "Die regionale Umweltqualität ist ein entscheidendes Kriterium für die Erreichung gleichwertiger Lebensbedingungen. Damit ist nicht nur das individuelle Gesundheitsrisiko angesprochen, sondern auch die regionale Attraktivität für die Investitionsplanung zukunftsorientierter Branchen." (5)

Eine saubere und attraktive Umwelt scheint unter den sog. "weichen" Standortvorteilen zunehmendes Gewicht zu bekommen. Darin wird insbesondere für wirtschaftlich noch weniger entwickelte periphere Regionen, aber auch für Klein- und Mittelstädte mit noch relativ gesunden Lebensbedingungen eine *Chance* gesehen, nicht nur vom Fremdenverkehr, sondern auch von der Ansiedlung potenter Unternehmen, die gezielt unter Umweltaspekten attraktive Standorte suchen, profitieren zu können – verbunden ist damit aber auch das *Risiko*, durch großzügige Flächenbereitstellungen für Wohnungsbau und Investitionen in die Infrastruktur, Erschließung von Naherholungsgebieten, Ausbau von Freizeitanlagen u.ä. früher oder später ihre "ökologische Unschuld" (K.-H. HÜBLER) und damit ihren Hauptstandortvorteil zu verlieren. In dem Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften "Europa 2000" ist dieses Problem bei der Behandlung der Entwicklungstendenzen in den Küstenregionen angesprochen und dazu vermerkt, daß hier ein "wirksames Umweltmanagement" als wesentliches Element für jede erfolgversprechende Strategie zur wirtschaftlichen Entwicklung dringend notwendig wäre (6). Eigentlich wäre das aber doch ein besonders typisches Beispiel für Aufgaben, deren Lösung ein *konstruktives Zusammenwirken von Umwelt- und Raumordnungs-*

politik erfordert, d.h. eine "integrative Behandlung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte." (7)

Solche Aufgaben dürften künftig zunehmende Bedeutung bekommen – im Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen haben sie das jedoch nicht. Daß in der Realität das Interesse an Plänen und Maßnahmen, die eine möglichst schnelle Angleichung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse in allen Teilen des Bundesgebietes versprechen, dominiert, beweisen gerade in jüngster Zeit wieder die Entscheidungen für ein Investitions-erleichterungs- und Wohnbauland-gesetz, ein Planungsvereinfachungs-gesetz für den Verkehrswegebau und besonders der Verzicht auf Umwelt-verträglichkeitsprüfungen bei Groß-projekten in den neuen Bundesländern.

2. Konfliktpotential durch konkurrierende Flächenansprüche

In einer Stellungnahme der Akademie für Raumforschung und Landes-planung, Hannover, vom April 1990 zur Raumordnungspolitik im vereinten Deutschland hieß es: "Die Sicherung einer geordneten räumlichen Entwick-lung in beiden Teilen Deutschlands ist ein unverzichtbares Element einer zukunftsorientierten Politik für ein ein-heitliches Deutschland in der Gemein-schaft der Staaten Europas. Denn alle Veränderungen einer Gesellschaft stehen in einem gegenseitigen Wir-kungsverhältnis zur Struktur und Ent-wicklung des Raumes. . . . *Entscheidend ist, daß Umweltpolitik in ihren räumlichen Bezügen und Raumord-nungspolitik von vornherein als Ein-heit gesehen werden.* Die spätere Integration ist, wie die Erfahrung in der Bundesrepublik zeigt, ein mühevoller Weg. Wichtig ist auch, die für Natur und Landschaft zuständigen Fach-planungen mit der Raumplanung zu verknüpfen, um ihren Zielen das für die Umsetzung wichtige rechtsverbind-liche Gerüst zu geben." (8) Diese Warnung und Empfehlung scheint noch wenig beachtet zu werden. Sie gewinnt durch den nicht unerheblichen

Einsatz sektoraler Strukturhilfen in den neuen Bundesländern aus EG-Fonds zusätzliches Gewicht (9).

Jedem Leitbild im Orientierungs-rahmen ist eine von der Bundesfor-schungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung entworfene Karte bei-gefügt, in der die wichtigsten Aussagen flächenmäßig dargestellt sind. Aus-drücklich vermerkt wird dazu aber, daß damit keine planerischen Festlegungen bzw. Anregungen verbunden sein sollen. In der Karte (C) zum Leitbild Umwelt und Raumnutzung sind nur fünf Flächennutzungsansprüche unter-schieden:

- zur Sicherung von Wasservorkommen,
- zum Schutz von Natur- und Landschaftspotentialen,
- zur Erhaltung und Schwerpunkt-bildung für überregionale Erholungsfunktionen,
- zur Sanierung von schweren Boden- und Grundwasserbelastungen und
- zur Verbesserung des Freiraums im Umfeld von Verdichtungsräumen.

Schon an dieser einen Karte werden die Überlagerungen der Nutzungsarten und -ansprüche, die generell der Sied-lungsstruktur folgen, in recht einprä-gbarer Weise deutlich. Werden die Karten zu den Leitbildern Verkehr und zu Ordnung und Entwicklung noch daneben- bzw. darübergelegt, dann vervielfachen sich die direkt ables-baren Konfliktpotentiale, mit denen die Raumordnungspolitik konfrontiert wird. Der im Orientierungsrahmen als besonders wünschenswert bezeichnete weitere Ausbau einer dezentralen Sied-lungsstruktur in Verbindung mit "städtischen Vernetzungen" zur besse-ren Nutzung großräumiger In-frastrukturanlagen und zur Förderung überregionaler Kooperationen, die die regionalen Positionen im internationa-len Wettbewerb stärken sollen, dürfte eine weitere Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen wie auch der Nutzungsüberlagerungen in den Frei-räumen zur Folge haben.

Auffallend ist, daß weder die Aus-weisung von Vorrang- noch von Vor-behaltsgebieten empfohlen wird, um

räumliche Disparitäten im Rahmen der Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben adäquat berücksichtigen zu können. In den Programmatischen Schwer-punkten der Raumordnung von 1985 waren z.B. noch fünf Typen von "Pro-blemräumen" unterschieden, darunter auch Räume mit hoher Umwelt-belastung und Räume mit schutz-bedürftigen Ressourcen – denn: "Um die Umweltbelange im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung ge-bührend berücksichtigen zu können, ist es erforderlich, künftig auch die Um-weltbelastungen raumbezogen darzu-stellen. . . . Die Ausweisung von um-weltempfindlichen Räumen nach ökologischen Kriterien ist verstärkt anzustreben." (10) Zu ergänzen wäre: auch die Ausweisung von Schutzgebieten zur Sicherung funktionsfähiger Ökosysteme, deren Bedeutung für die Erhaltung funktionsfähiger Siedlungs-systeme zwar zunehmend erkannt, aber trotzdem immer noch unterschätzt wird. Vielleicht sollen in dem angekündigten Handlungsrahmen dazu konkrete Vorschläge gemacht werden.

3. Möglichkeiten und Grenzen der "Zukunftsgestaltung"

Im letzten Abschnitt (Ausblick) des Raumordnungspolitischen Orientie-rungsrahmens wird einerseits betont, daß ein "Beitrag zu den grundsätz-lichen Fragen der Zukunftsgestaltung in Staat und Gesellschaft aus räum-licher Perspektive" geleistet und auf-gezeigt werden sollte, in welcher Rich-tung die Raum- und Siedlungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland weiterzuentwickeln wäre, andererseits wird für den Ausbau und die Förderung regionaler Entwicklungskonzepte plä-di-ert; zugleich sollen Planungskon-zepte und Instrumenteneinsatz "flexi-bel" angelegt und für neue Entwicklungen offengehalten werden. Danach könnte der Eindruck entstehen, daß es noch größere Spielräume für neue Entwicklungen in der Raum-nutzung gibt und daß durch die zu-nehmenden regionalen Initiativen zur Entwicklung und Gestaltung der einzelnen Teilräume keine wesent-lichen Koordinierungsprobleme ge-

genüber der Leitvorstellung im Raumordnungsgesetz des Bundes, daß sich die Ordnung der Teilräume in die Ordnung des Gesamttraumes einfügen soll, entstehen könnten. Zum letzten Punkt geben die Erfahrungen mit dem Bundesraumordnungsprogramm 1975, z.T. auch mit den sog. Gemeinschaftsaufgaben, doch Anlaß zu Zweifeln. Im neuen Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen könnte z.B. der angestrebte Ausbau städtischer Vernetzungen mit regionalen Interessen in Konflikt geraten.

Hinsichtlich der *Möglichkeiten* für neue Entwicklungen, flexible Planungskonzepte und Instrumenteneinsätze sollte vielleicht – nicht zuletzt unter dem Aspekt eines als notwendig erkannten „raumordnerischen Beitrags zur Verbesserung der Umweltsituation“ – eher einmal über deren *Grenzen* nachgedacht werden. Kritischer Ansatzpunkt wäre dafür die ständig steigende Flächeninanspruchnahme für Wohnungsbau, Verkehrswege, Industrie- und Gewerbeansiedlung, technische und Freizeitinfrastruktur – um über 100 ha pro Tag!

Im Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen ist zwar ausdrücklich vermerkt, „daß künftig Strukturschwäche nicht nur nach ökonomischen, sondern zunehmend auch nach ökologischen Indikatoren zu bemessen ist“ (11), doch wurde daraus nicht die Konsequenz gezogen, daß dann auch in der Raumordnungspolitik eine „integrative Behandlung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte“ (12) angestrebt werden müßte, wobei auf der ökologischen Seite ein erheblicher Nachholbedarf besteht. Es sollte nicht weiter quasi problemlos möglich sein, die Siedlungs- und Verkehrsflächen „bei Bedarf“ zu Lasten noch unversiegelter Flächen auszudehnen – bei gleichzeitig steigenden Ansprüchen an ganz bestimmte ökologische Ausgleichsleistungen, die die noch unversiegelten Flächen im Freiraumbereich für die in den Siedlungsgebieten lebenden Menschen erbringen sollen. Denn: „Ökologische Ziele stellen auf Flächensicherung und die Abhaltung störender Einflüsse im ökologischen Wirkungsraum ab.“ (13) Hierauf ist

– unter Bezugnahme auf einige neuere Beiträge zu diesem Themenkomplex – noch etwas näher einzugehen.

III. Zur Notwendigkeit einer umweltverträglichen Flächennutzungsplanung

Notwendig wären: „Ein neues Verständnis für Knappheitsbedingungen der Ressource Raum bzw. Fläche für menschliche Aktivitäten, die . . . in wachsendem Maße durch mittelbare Wirkungen des Siedlungsprozesses i.w.S. . . . bestimmt werden . . . Eine höhere Bewertung der natürlichen Ressourcen in Abhängigkeit von der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Freiräume . . . Sie dürfen nicht mehr als Reservegebiete für Besiedlung verstanden werden, sondern sie sind komplementäre, notwendige Bestandteile unseres Lebens- und Wirtschaftsraumes“, wie es G. SCHMITZ 1988 einmal treffend formulierte (14). Das bedeutet aber auch, daß der „Angebotsaspekt im Sinne der Beanspruchbarkeit von Freiraum zumindest gleich wichtig ist wie der Nachfrageaspekt nach Siedlungsfläche“ (15), woraus sich wiederum ergibt, daß bei allen raumwirksamen Planungen und Maßnahmen die Rückwirkungen auf die sog. freie Landschaft in die Abwägungsprozesse voll einbezogen werden müßten, und zwar speziell im Hinblick auf *konkurrierende Freiraumfunktionen und Nutzungsarten*.

Bemerkenswert ist, daß in einer 1993 veröffentlichten Forschungsarbeit von H. KISTENMACHER und Mitarbeitern *erstmalig* der Freiraumbereich unter den Aspekten raumplanerischer Erfassung und Gestaltung untersucht worden ist (16). Die Ergebnisse zeigen, daß sowohl in der Ausweisungspraxis (vorwiegend in der Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten) als auch in der inhaltlichen Ausgestaltung freiraumbezogener Planinhalte innerhalb des Bundesgebiets nicht nur große Unterschiede, sondern auch erhebliche Defizite bestehen. Für Raumforschung und Raumordnung besteht hier ein großer Nachholbedarf, dessen Deckung ohne

eine entsprechende politische Motivation aber wohl kaum zu erwarten ist. Es scheint, daß sie eher von der Seite der Umweltpolitik als von der der Raumordnungspolitik kommen könnte.

Im Raumordnungsbericht 1990 der Bundesregierung waren die „Entwicklung der Siedlungsstruktur und der Flächeninanspruchnahme“ (Kap. 6) und eine „Raumverträgliche Bodenbewirtschaftung“ (Kap. 14) einmal etwas eingehender und auch kritisch behandelt. Erwähnt war außerdem, daß es am 1.1.1989 zwar 3 063 ausgewiesene Naturschutzgebiete in der Bundesrepublik gab, die jedoch bei einem Flächenanteil von nur 1,38 % ihre ökologischen Aufgaben zum größten Teil nur unzureichend erfüllen würden. Der Kommentar: „Dazu tragen neben der häufig zu kleinen Fläche auch eine bisweilen ungenügende Abstimmung der überlagernd zugelassenen Nutzungen wie Freizeit und Erholung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserbau und Verkehr mit den Naturschutzziele bei.“ (17) Neuere Studien der EG gehen von einem Flächenbedarf von 20–30 % „für ein effektives Vorrangflächensystem für den Naturschutz“ aus. „Diese Forderung stellt auch für unser Land eine große Herausforderung dar, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Um zielführend zu sein, können Schutzgebiete nicht in beliebigen Flächengrößen zufällig verteilt im Lande liegen, vielmehr müssen sie einander zugeordnet und zweckmäßig im Raum verteilt sein, und zwar so, daß sie in einem ökologischen Zusammenhang stehen“, bemerkte K. TÖPFER kritisch dazu und nannte für die „Kernflächen“ eine Größe von 200 ha und mehr. „Bei Flächenansprüchen dieser Größenordnung sind die Wechselwirkungen mit anderen Nutzungsansprüchen offenkundig und folglich aufeinander abzustimmen.“ (18) Im Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen ist diesen Herausforderungen an die Raumordnungspolitik noch nicht Rechnung getragen.

Wünschenswert wäre, daß die im Entwurf eines Umweltgesetzbuches vorgesehene Einführung von Umweltleitplänen, in denen die „raumbezogenen Erfordernisse und Maßnahmen zur

Verwirklichung der Ziele des Umweltschutzes" zusammenfassend dargestellt werden sollen (19), den kritischen Anstoß für ein Umdenken in der Raumordnungspolitik, die immer noch auf die Förderung wirtschaftlichen Wachstums fixiert ist, gibt. Es ist auch die mangelnde *Abstimmung zwischen der Raumplanung und der 1976 eingeführten Landschaftsplanung*, die Handlungsbedarf auf Seiten der Umweltpolitik entstehen ließ. Wenn es gelänge, die Landschaftsplanung als "Leitplanung des raumbezogenen Umweltschutzes" weiterzuentwickeln und ihr damit einen entsprechend höheren politischen Stellenwert zu sichern, wäre zugleich eine wesentliche Voraussetzung für eine "geordnete Flächenhaushaltspolitik", wie sie bereits 1987 von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung empfohlen und in ihren Grundzügen dargestellt wurde (20), erfüllt.

Trotz wertvoller Erkenntnisse im Detail (21) fehlt es immer noch an ausreichenden und verlässlichen Informationen über die komplexen ökologischen Zusammenhänge und insbesondere über die *Interdependenzen zwischen wirtschaftlichen und ökologischen Prozessen*. "Dieses Defizit hat mit dazu beigetragen, daß wir in der Vergangenheit auf Kosten der Umwelt gewirtschaftet und unseren Wohlstand durch Abbau unseres Umweltkapitals subventioniert haben", schrieb der Bundesumweltminister im Vorwort zu einem von ihm veranlaßten Gutachten über die Notwendigkeit und die Ansatzmöglichkeiten zur Erstellung einer "Umweltökonomischen Gesamtrechnung" (22). Obwohl es hier noch manche schwierigen Probleme zu lösen gibt, sollen die bereits aufgezeigten Wege konsequent weiterverfolgt werden. Damit würde dann auch die Raumordnungspolitik einmal neue Orientierungsdaten bekommen.

Anmerkungen

(1)
Vgl. Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen. Leitbilder für die räumliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland. – Bonn 1993, S. I, 1, 31

(2)
Vgl. Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO): Raumordnung und Umweltschutz. Entschließung v. 15. Juni 1972 und Beirat für Raumordnung: Belastbarkeit des Landschaftshaushalts. Empfehlung vom Juni 1969

(3)
Vgl. hierzu z.B. LAUSCHMANN, E.: Zur Bedeutung der Wohnungspolitik für die Regionalpolitik und Raumordnung. In: Raumforschung und Raumordnung, 48. Jg. (1990), H. 6, S. 289–295

(4)
Vgl. Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen, a.a.O., S. 11 f. und 21

(5)
Raumordnungsbericht 1991 der Bundesregierung. – Bonn 1991, S. 14 und 107

(6)
Kommission der Europäischen Gemeinschaften – Generaldirektion Regionalpolitik: Europa 2000. Perspektiven der künftigen Raumordnung der Gemeinschaften. – Brüssel 1991, S. 182

(7)
Vgl. Schutzwürdige Gebiete von europäischer Bedeutung. Ein Beitrag zur Analyse von Gebieten mit vorrangigen Funktionen. – Bonn 1979. = Schriftenreihe "Raumordnung" des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 06.037/1979, S. 65

(8)
Akademie für Raumforschung und Landesplanung: Zur Sicherung einer geordneten räumlichen Entwicklung in beiden Teilen Deutschlands. In: ARL, Nachrichten 51 vom Juli 1990, S. 31 (Hervorhebung E.L.)

(9)
Vgl. Beirat für Raumordnung beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Zu einem Europäischen Raumordnungskonzept. Empfehlung v. 11. November 1992. Abgedruckt in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 124 v. 19. 11. 1992, S. 1138

(10)
Pragmatische Schwerpunkte der Raumordnung. = BT-Drucksache 10/3146 v. 3. 4. 85, S. 5 und 7

(11)
Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen, a.a.O., S. 12

(12)
Siehe Anm. (7)

(13)
MARX, D.: Zur Notwendigkeit einer Ergänzung der Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland durch eine Umweltordnung. In: BIRG/SCHALK (Hrsg.): Regionale und sektorale Strukturpolitik. Rainer Thoss zum 60. Geburtstag. – Münster 1992, S. 114

(14)
SCHMITZ, G.: Anforderungen an die Landschaftsrahmenplanung aus der Sicht der Regionalplanung. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Integration der Landschaftsplanung in die Raumplanung. – Hannover 1988. = FuS Bd. 180, S. 170

(15)
KISTENMACHER, H.; EBERLE, D.; BUSCH, M.: Methodischer Aufbau und planungspraktische

Leistungsfähigkeit von Eignungsbewertungsmodellen für Wohnflächenausweisungen. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Flächenhaushaltspolitik. Ein Beitrag zum Bodenschutz. – Hannover 1987. = FuS Bd. 173, S. 233

(16)
Vgl. KISTENMACHER, H.; DOMHARDT, H.-J.; GEYER, TH.; GUST, D.: Planinhalte für den Freiraumbereich. Handlungsmöglichkeiten der Regionalpolitik zur Differenzierung von Planinhalten für den Freiraumbereich. – Hannover 1993. = Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.) Beiträge Bd. 126

(17)
Raumordnungsbericht 1990 der Bundesregierung. – Bonn 1990, S. 146

(18)
TÖPFER, K.: Leitlinien einer umweltverträglichen Landnutzungsplanung – Umweltverträglicher Tourismus – Kooperation zwischen Landschaftsplanung und Fremdenverkehrsplanung. Vortrag am 26. August 1993 in Bad Zwischenahn. Abgedruckt in: Umwelt (1993), 11, S. 433–437, hier: S. 435 und 436

(19)
Umweltgesetzbuch – Allgemeiner Teil. – Berlin 1990. = Forschungsbericht 10 106028/01–03 UBA-FB 90–085, S. 46

(20)
Vgl. Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Flächenhaushaltspolitik, a.a.O. sowie Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Wechselseitige Beeinflussung von Umweltvorsorge und Raumordnung. – Hannover 1987. = FuS Bd. 165 und dazu: LAUSCHMANN, E.: Flächenhaushaltspolitik als Instrument der Raumordnungspolitik. In: BIRG/SCHALK (Hrsg.): Regionale und sektorale Strukturpolitik, a.a.O.

(21)
Vgl. hierzu insbesondere: Entwicklung eines ökologisch-ökonomischen Bewertungsinstrumentariums für die Mehrfachnutzung von Landschaften. – Hannover 1978. = ARL Beiträge Bd. 20; HOFMEISTER, S.; HÜBLER, K.-H.: Stoff- und Energiebilanzen als Instrument der räumlichen Planung. – Hannover 1990. = ARL Beiträge Bd. 118; Schwarzweiß-Denken schadet. Ökobilanzen: die strategische Voraussetzung für umweltverträgliches Wirtschaften. Interview mit W. HOLLEY in "bild der wissenschaft" (1993) 5; AL GORE: Wege zum Gleichgewicht. Ein Marshallplan für die Erde. Deutsche Übersetzung. 7. Auflage. – Frankfurt 1992 (Kapitel 10: Öko-nomie: Die Wahrheit oder ...)

(22)
Umweltökonomische Gesamtrechnung. Stellungnahme des Beirats "Umweltökonomische Gesamtrechnung" beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Konzeption und zu den Entwicklungserfordernissen des Vorhabens des Statistischen Bundesamtes, beschlossen auf der Sitzung des Beirats in Wiesbaden am 20. September 1991. – Bonn 1992

Dr. Elisabeth Lauschmann
Ilvesheimerstraße 58
68259 Mannheim